

Satzung
des
Kleingartenvereins Wriezen „Am Storchennest“ e.V.
vom 30.06.1995
in der Fassung vom 29.06.2024

Die nachfolgenden Funktions-/Amtsbezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen. Sie sind der einfacheren Lesbarkeit wegen nur in männlicher Form dargestellt.

§ 1
Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen KGV „Am Storchennest“ e.V. und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR 4604 FF eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16269 Wriezen, der Gerichtsstand ist in Frankfurt (Oder).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied im Regionalverband Oberbarnim der Gartenfreunde von Bad Freienwalde, Wriezen und Umgebung e.V. sowie des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. und erkennt deren Satzung an. Bei Namensänderung des Regionalverbandes bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
5. Der KGV tritt die Rechtsfolge der bisherigen VKSK-Sparte gleichen Namens an.

§ 2
Ziele und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Vereinsmitglieder verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. a) Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Der Verein arbeitet ohne Gewinn.
b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
c) Der Vorstand und seine Beauftragten üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
d) Dem Vorstand soll eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Für ordnungsgemäße Bewirtschaftung der übergebenen Pachtfläche einzutreten,
 - b) die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen,
 - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für die Kleingartenfläche und des Verwaltungsabkommens,
 - d) Durchführung von Gemeinschaftsaktionen zum Zweck der Erhaltung und Erneuerung von Gemeinschaftsanlagen und Anlageneigentum.
6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will. Sie wirken als fördernde und passive Mitglieder mit beratender Stimme. Die Anzahl dieser Mitglieder wird auf 30 begrenzt. Das bezieht sich nicht auf Familienmitglieder der Parzellenpächter.

Familienangehörige eines Mitgliedes die noch nicht das 18. Lebensjahr, jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Dem Mitglied stehen die gleichen Rechte sowie die Pflichten wie jedem volljährigen Vereinsmitglied zu.

b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird bei mehreren familiären Mitgliedern, die eine Parzelle pachten, nur einmalig erhoben.

c) Die Mitgliedschaft im KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

d) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

e) Zum Ehrenmitglied dürfen nur natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den KGV Am Storchennest e.V. Wriezen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, erhalten durch den Vorstand einen dem Anlass entsprechenden Glückwunsch und Blumenstrauß.

Mitglieder des Vereins, die 45 Jahre und danach alle 5 weiteren Jahre treu und beispielhaft im Verein tätig waren und sind, erhalten ebenfalls einen Glückwunsch und Blumenstrauß vom Vorstand.

f) Jedes Vereinsmitglied, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, auf Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand,

b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den vom Vorstand zu fassender Beschluss. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats mit schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, oder

c) durch den Tod.

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingarten-Pachtvertrages, wenn nicht durch die Satzung eine andere Regelung zutrifft.

§ 3a Fördermitgliedschaft

1. Mitglieder die gem. § 3 die Mitgliedschaft des Vereins erworben haben und keinen Garten innerhalb des Satzungsgebietes gepachtet haben, müssen als Fördermitglieder geführt werden.
2. Eine Förderung des Vereins kann erfolgen,
 - a) in finanzieller Absicht,
 - b) in der Ausübung einer Funktion im Vorstand oder in der Revisionskommission oder
 - c) durch das Einbringen einer erheblichen materiellen oder geistigen Leistung, die dem Zweck und Ziel gem. § 2 zum Vorteil haben.
3. Die Beitragshöhe für Fördermitglieder nach Buchstabe a) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Fördermitgliedern ist bei Neu-Pachtverträgen Vorrang zu gewähren.

§ 3b Pächterwechsel

1. Nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist der Garten in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus einer kleingärtnerischen Nutzung gem. § 1 Nr. 1 BkleingG ergibt. Alle unzulässigen, störenden und dem Nachpächter nicht zumutbaren Einrichtungen und Gegenstände sind auf Verlangen des Verpächters vom ausscheidenden Pächter zu entfernen. Dies bezieht sich auf Baulichkeiten und Aufwuchs. Der Verpächter setzt zur Beseitigung eine Frist. Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Verpächter die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen lassen. Dieser ist zur Duldung der Maßnahmen und zur Erstattung der damit verbundenen Kosten verpflichtet. Der Verpächter sorgt für eine fachgerechte Wertermittlung der im Kleingarten verbleibenden Baulichkeiten und Anpflanzungen. Die Kosten trägt der ausscheidende Pächter.
2. Der abgebende Pächter verpflichtet sich, die in der Wertermittlung erfassten Baulichkeiten und Anpflanzungen gegen Erstattung des wert ermittelten Betrages auf den Nachpächter zu übertragen.
3. Der Verpächter ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Schadensbetrages für den Anspruchsberechtigten entgegenzunehmen. Ein höherer Schadensbetrag als der ermittelte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden. Hinsichtlich des Schadensbetrages bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen ausscheidendem Pächter und Nachpächter.
4. Ist kein Nachpächter vorhanden, ist über den Verbleib der Baulichkeit und der Anpflanzungen eine schriftliche Vereinbarung zwischen abgebenden Pächter und Verpächter zu schließen. Der Verpächter ist in diesem Fall nicht zur Zahlung des Schadensbetrages verpflichtet. Der abgebende Pächter hat den Garten bis zur Neuverpachtung nach § 3 zu bewirtschaften, die Pacht, Verwaltungsgebühr sowie Umlagen des Vereins zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen oder die Baulichkeiten einschließlich Fundamenten, befestigte Wege und Anpflanzungen zu entfernen und den Kleingarten im umgegrabenen Zustand zu übergeben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen, usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 30. November des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr zu erheben.
2. Die Mahngebühr ist beginnend mit 5,00 € bis zu 15,00 € zu erheben.
3. Das Mitglied hat die laut § 2 Nr. 5d festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten ist der von der Mitgliederversammlung bestimmte Ersatzbetrag zu entrichten.
4. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden von der Pflicht der Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit bzw. der Entrichtung eines Ersatzbetrages befreit.

§ 5 Erhebung von Umlagen

1. Zur Finanzierung nicht planbarer Ereignisse können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird regelmäßig von der Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung beschlossen.
3. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
4. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Revisionskommission

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss bis Ende des II. Quartals des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, in der Regel durch Aushang in den Schaukästen des KGV, erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichtes, des Berichtes der Revisionskommission aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das lfd. Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - d) wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, und Mitglieder der Revisionskommission,
 - e) Festsetzung des Beitrages, evtl. Umlagen und sonstiger Leistungen,
 - f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Nr. 2b,
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und
 - h) Satzungsänderungen.
6. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
7. Mitglieder die das 16. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Mitgliederversammlung zugelassen. Für die Stimmberechtigung ist im Voraus schriftlich die Zustimmung der/ des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Zustimmung gilt die Stimmenabgabe als nichtig.

8. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Wahlergebnisse und Beschlüsse sind vereinsintern temporär durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 8 Vorstand

Beim Vorstand ist zwischen dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB geschäftsführender Vorstand und einem erweiterten Vorstand zu unterscheiden.

Teil 1

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
 - a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur gesetzlichen Vertretung des Vereins ermächtigt.
 - b) Sie werden nach der Wahl in das Vereinsregister eingetragen. Nur sie sind berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten.
 - c) Eine Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft. Familienangehörige und Verwandte der Vorstandsmitglieder bzw. monetär von Vorstandsmitgliedern abhängige Vereinsmitglieder sind nicht zur gleichen Zeit zur Wahl bzw. einer nachfolgenden späteren Zuwahl in den geschäftsführenden Vorstand zugelassen.
 - d) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten gemeinsam den KGV als gesetzliche Vertreter und geschäftsführender Vorstand.
 - e) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.
 - f) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - aa) Ein- und Verkäufe für den Verein,
 - bb) die Unterzeichnung aller Korrespondenz,
 - cc) die Kassen- und Buchführung,
 - dd) die Beantragung von Fördermitteln,
 - ee) die Personalverwaltung,
 - ff) die Anmeldung von Änderungen im Vereinsregister,
 - gg) das Einberufen von Vorstandssitzungen/ Mitgliederversammlungen,
 - hh) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - ii) der Prüfung, Anmeldung/ Änderung und Abmeldung von Versicherungen, die dem Gemeinwohl des Vereins dienen.
 - g) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht zum Wohle aller Mitglieder des Vereins sowie zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit der Gartenanlage Beschlüsse zu fassen, die für die Mitglieder bindend sind.
 - h) Er begeht mindestens einmal jährlich eine Gangbegehung mit Begehung der Kleingärten zur Überprüfung der Einhaltung der Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung sowie der Kleingartenordnung des Vereins.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu besetzen. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des KGV gerichtet sein.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes in Ehrenämtern sowie Mitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres. Die jeweilige Höhe bewertet der Vorstand.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Einwände gegen die Fassung können danach vorgebracht werden.
7. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand kann Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 1.500,00 € pro Einzelfall erheben.
9. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.
10. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so steht den im Amt verbleibenden Vorstandsmitgliedern das Recht der Zuwahl zu.
11. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, so führt der Geschäftsführer des Regionalverbandes die Geschäfte kommissarisch weiter mit der Verpflichtung, zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu berufen.

Teil 2

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Schriftführer,
- Datenschutzbeauftragter,
- Energiebeauftragter,
- Gartenbeauftragter,
- Baubeauftragter und
- Pumpenwart.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes nach § 26 BGB. Er nimmt Funktionen wahr, die ihm laut Satzung übertragen werden. Es kann sich dabei sowohl um interne Führungsaufgaben, wenn besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen im Verein anstehen, um Entscheidungen und die Arbeitsverteilung auf breitere Füße zu stellen, aber auch um Beratungsaufgaben handeln oder um Angelegenheiten, die durch Beschlüsse geregelt werden.

Der erweiterte Vorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Er erfüllt die Aufgaben auf der Grundlage eines Funktionsplanes bzw. einer Berufungsurkunde.

§ 9

Kassen- und Rechnungswesen

Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Schatzmeister unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie das dazugehörige Belegwesen.

Auszahlungen darf er nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, nur unter Mitwirkung des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 10 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Revisoren
2. Die Revisionskommission ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die notwendige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und seine Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende der Rev.-kommission bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er und seine Mitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Rev.-kommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere der Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis ist der Vorstand zu informieren.
5. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
 - a) Kasse,
 - b) Buchführung,
 - c) Verwendung der Mittel lt. Satzung und Haushaltsplan,
 - d) Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben. Der Prüfbericht muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten. Sie sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Die Mitglieder der Rev.-kommission sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Einhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister durch Aushang in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände zu informieren.
4. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgesehen sind.

§ 12 Schlichtung

1. Beim Regionalverband Oberbarnim kann eine Schlichtungsstelle angerufen werden.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband, dem Verein als Mitglied oder den Mitgliedern des Vereins, der die Mitgliedschaft sowie die damit erlassenen bzw. getroffenen Vereinbarungen, Ordnungen, Verträge und Richtlinien betreffen, ist vor Beschreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen.

§ 13 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Regionalverband Oberbarnim der Gartenfreunde von Bad Freienwalde, Wriezen und Umgebung e.V.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telefonnummer und ggf. E-Mailadresse auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System, aushilfsweise in entsprechender Papierform gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. erlernter Beruf, gegenwärtige Tätigkeit, Arbeitgeber, usw.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes sind seine personenbezogenen Daten zum Ende des Geschäftsjahres zu löschen. Die Daten können bestehen bleiben, solange der Pächter bzw. das Mitglied Verbindlichkeiten gegenüber dem KGV offen hat.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. 06.1995 beschlossen, zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2024 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Wriezen, 29.06.2024

Maik Fichtelmann



Vorsitzender

Daniel Klamert



stellvertretender Vorsitzender

Andreas Bahr



Schatzmeister



Marion Praetzel

Schriftführerin